

# **BStGer BB.2022.131 vom 9. Mai 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.131](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.131)

FR: TPF BB.2022.131 du 9 mai 2023

IT: TPF BB.2022.131 del 9 maggio 2023

## **Regeste**

Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und

- 7 -

Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.2**

Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind dagegen an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass wegen der Verfahrensdauer bei der Vorinstanz zumindest einmal interveniert wurde (Urteil des Bundesgerichts 1B\_81/2018 vom 20. März 2018 E. 2 m.w.H.).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer macht Rechtsverzögerung geltend und hat in diesem Zusammenhang mehrfach bei der Beschwerdegegnerin interveniert (vgl. supra lit. G, J-M). Er ist als beschuldigte Person von einer allfälligen Rechtsverzögerung betroffen und daher zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde im Übrigen formgerecht erhoben, sodass – vorbehaltlich Erwägung 3 – darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 5 StPO).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe gestützt auf die Strafanzeige vom 14. November 2016 zwischen dem 15. Dezember 2016 und dem 4. Oktober 2017 diverse Untersuchungshandlungen bei der Polizei mittels verschiedener Ermittlungsaufträge vorgenommen. Erst knapp sechs Monate nach Erhalt der letzten Umfeldabklärungen der Polizei (4. Oktober 2017) habe die Beschwerdegegnerin am 27. März 2018 eine Untersuchung gegen den Beschwerdeführer eröffnet. Gleichentags habe die Beschwerdegegnerin zwei Rechtshilfeersuchen gestellt: eines an den Sicherheitsrat der UNO in New York und ein anderes an den Internationalen Strafgerichtshof (nachfolgend «ICC») in Den Haag. Abgesehen davon habe die Beschwerdegegnerin nach der Eröffnung der Strafuntersuchung im März 2018 offenbar und soweit aus dem Aktenverzeichnis ersichtlich bis am 21. August 2020 keinerlei Untersuchungshandlungen mehr vorgenommen. Die Beschwerdegegnerin habe am 21. August 2020 offenbar einzig ein kurzes Schreiben an den ICC gerichtet. Die Untersuchung sei von März 2018 bis August 2020 gänzlich brach gelegen, auch wenn sich in der Zwischenzeit der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin nach dem Verfahrensstand erkundigt habe und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mehrmals Kontakt mit der Beschwerdegegnerin gesucht habe. Trotz der medialen Vorverurteilung und den äusserst gravierenden Auswirkungen auf den Beschwerdeführer habe die Beschwerdegegnerin nichts getan, um die Strafuntersuchung in wesentlicher Art und Weise voranzutreiben. Der Beschwerdeführer habe hingegen konstant bei der Beschwerdegegnerin interveniert und diese mit Nachdruck ersucht, das Verfahren endlich durchzuführen sowie

- 8 -

beförderlich zu behandeln. Er habe von Anfang an vollumfänglich mit der Beschwerdegegnerin kooperiert. Auf verschiedene telefonische Anfragen des Beschwerdeführers habe die Beschwerdegegnerin jeweils nur geantwortet, dass sie das seit viereinhalb Jahren pendente UNO-Rechtshilfeersuchen abwarte (act. 1 S. 5 ff.; act. 9 S. 4 ff.).

### **E. 2.2.1**

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK gehören der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Art. 5 StPO konkretisiert das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafverfahrens. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot dient in erster Linie dazu, die Belastungen der von einer Strafuntersuchung betroffenen Person möglichst gering zu halten. An einer solchen Betroffenheit fehlt es offenkundig, wenn ein Strafverfahren noch nicht eröffnet worden ist oder eine beschuldigte Person noch keine Kenntnis vom gegen ihn geführte Strafverfahren erlangt hat. Das Beschleunigungsgebot ist daher ab dem Zeitpunkt zu beachten, in welchem die betroffene Person vom Strafverfahren Kenntnis hat bzw. tatsächlich den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt ist (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 133 IV 158 E. 8; 117 IV 124 E. 3; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B\_545/2015 vom 10. Februar 2016 E. 4.1; 6B\_1097/2014 vom 16. September 2015 E. 4; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2011.52 vom 12. September 2011 E. 4.2; BV.2018.7 vom 8. November 2018 E. 3.2; SUMMERS, Basler Kommentar,

### **E. 2.2.2**

Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln (BGE 143 IV 373 E. 1.3; 117 IV 124 E. 3; Urteile des Bundesgerichts 6S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.1; 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2). Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3). Zu gewichten ist insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs, der Umfang und die Schwierigkeit des Falles, ob die Behörden und Gerichte oder der Angeschuldigte durch ihr Verhalten zur Verfahrensverzögerung beigetragen haben, sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c mit Hinweisen.; Urteile des Bundesgerichts 6S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.3; 6S.467/2004 vom 11. Februar 2005 E. 2.2.2; 6B\_348/2013 vom 12. Juli 2013 E. 2.2; SUMMERS, a.a.O., N 9 ff. zu Art. 5 StPO). Grundsätzlich kann zwischen zwei Ver-

- 9 -

letzungsarten des Beschleunigungsgebots unterschieden werden: Scheint einerseits die Gesamtdauer völlig unverhältnismässig zu sein, kann eine Verletzung festgestellt werden, ohne dass andere Faktoren ausführlich berücksichtigt werden müssen; andererseits ist zu prüfen, ob einzelne Perioden von nicht zu rechtfertigender Untätigkeit i.S.v. «krassen Zeitlücken» vorliegen (SUMMERS, a.a.O., N. 8 zu Art. 5 StPO). So lange keine einzigen Zeitspannen, in denen das Verfahren nicht vorangetrieben wird, stossend wirkt, greift die Gesamtbetrachtung (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_348/2013 vom 12. Juli 2013 E. 2.1).

### **E. 2.3**

Die Untersuchung gegen den Beschwerdeführer wurde am 27. März 2018 eröffnet, die Verfahrenseröffnung wurde diesem jedoch erst am 15. November 2019 mitgeteilt (vgl. supra lit. C und D). Die vorliegend zu beurteilende Verfahrensdauer beginnt mithin ab dem 15. November 2019 zu laufen (vgl. supra E. 2.2.1). Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor diesem Datum geltend macht, ist er damit nicht zu hören. Seit Mitteilung der Verfahrenseröffnung am 15. November 2019 bis dato hat die Beschwerdegegnerin soweit ersichtlich lediglich eine wesentliche Untersuchungshandlung vorgenommen, nämlich die Einvernahme des Beschwerdeführers am 17. Februar 2021. Allerdings ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin bereits im Jahre 2017 Ermittlungsaufträge an die BKP erteilte und am 27. März 2018 je ein Rechtshilfeersuchen an die UNO und den ICC stellte. Während das Rechtshilfeersuchen an den ICC dem ungeschwärtzten Aktenverzeichnis zufolge erledigt ist, ist jenes an die UNO noch hängig (vgl. act. 3.1; dem Beschwerdeführer am 30. November 2022 zugestellt; vgl. supra lit. S). Die Beschwerdegegnerin begründet denn auch die Dauer des Verfahrens mit den Rechtshilfeverfahren und der Komplexität der Strafuntersuchung (act. 3 S. 3 ff.). Die vorliegend zu führende Strafuntersuchung darf ohne Weiteres als komplex bezeichnet werden, geht es doch darum, einen Sachverhalt, der sich vor über 20 Jahren ausschliesslich in der Demokratischen Republik Kongo abgespielt haben soll, zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist nicht daran zu zweifeln, dass die an die spezialisierten und sachverständigen Organisationen gerichteten Rechtshilfeersuchen für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung sein können. Gerade bei komplexen Verfahren mit internationalem Bezug ist zu beachten, dass es längere Ermittlungsphasen ohne Ergebnisse geben kann, besonders wenn Rechtshilfeersuchen angeordnet werden, welche unweigerlich zu Verfahrensverzögerungen führen (vgl. auch Entscheid des

Bundesstrafgerichts BB.2007.49 vom 20. September 2007 E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin hatte die Rechtshilfeersuchen am 27. März 2018 gestellt und stand danach – wie dem (ungeschwärzten) Aktenverzeichnis zu entnehmen ist – in stetem Austausch mit den ersuchten Institutionen (teilweise über

- 10 -

das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]; vgl. act. 3.1). Dabei geht aus dem Aktenverzeichnis im Einzelnen Folgendes hervor: Der UNO-Sicherheitsrat liess der Beschwerdegegnerin am 11. März 2019 ein Schreiben bezüglich «Bedingungen/Vertraulichkeit» und am 27. Oktober 2020 ein Schreiben betreffend «Ergebnisse der Abklärungen vom SCAD [Sicherheitsrat]» zukommen. Das Schreiben des Sicherheitsrates vom 11. März 2019 bezüglich «Bedingungen/Vertraulichkeit» wurde von der Beschwerdegegnerin am 13. November 2020 beantwortet. Am 27. August 2021 stellte die Beschwerdegegnerin dem Sicherheitsrat sodann eine «Liste der relevanten Dokumente» zu. Am 13. April, 20. Juni sowie 2. und 19. September 2022 erkundigte sich die Beschwerdegegnerin jeweils beim Sicherheitsrat nach dem Verfahrensstand. Mit Bezug auf das Rechtshilfeersuchen beim ICC geht aus dem Aktenverzeichnis eine «Teilerledigung» per 21. November 2019 hervor. Am 21. August 2020 gelangte die Beschwerdegegnerin mit einem Schreiben «betr. ausstehende Dokumente (gemäss Schreiben vom 21. November 2018) – Ersuchen Einsicht vor Ort» an den ICC. Am 4. und 7. September 2020 richtete der ICC ein Schreiben bzw. eine E-Mail an die Beschwerdegegnerin, wobei im Aktenverzeichnis «derzeit keine Einsicht vor Ort / COVID» vermerkt wurde. Zwischen dem 27. Juli und 8. Dezember 2021 und am 11. April, 13. und 31. Mai, 21. Juni und 11. Juli 2022 erfolgten zwischen der Beschwerdegegnerin und dem ICC E-Mail-Kommunikationen bzw. Kontakte betreffend den Verfahrensstand. Am 2. August 2022 fand ein Besuch beim ICC in Den Haag statt zwecks «Einsicht und Identifikation verfahrensrelevante[r] Dokumente». Ein weiterer Kontaktaustausch zwischen der Beschwerdegegnerin und dem ICC fand am 9. August und 15. September 2022 statt. Schliesslich gelangte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 an die UNO mit dem Ersuchen um Übermittlung der beim ICC als verfahrensrelevant identifizierten Dokumente (act. 3.1). Zwar hat die Beschwerdegegnerin die Akten betreffend die Rechtshilfe nicht offengelegt, das Aktenverzeichnis erlaubt jedoch ohne Weiteres den Schluss, dass keine krassen Zeitlücken bestehen, die auf eine nicht zu rechtfertigende Untätigkeit der Beschwerdegegnerin schliessen liessen. So konnten offenbar das Rechtshilfeverfahren mit dem ICC abgeschlossen und von der UNO bislang immerhin vereinzelte Informationen erhältlich gemacht werden. Ebenfalls keine Rechtsverzögerung stellt der Umstand dar, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer erst ein Jahr nach Kenntnisnahme der Verfahrenseröffnung einvernommen hat. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, unverzüglich einvernommen zu werden. Die Beschwerdegegnerin verfügt über grosses Ermessen, zu welchem Zeitpunkt sie es für angebracht hält, eine beschuldigte Person einzuvernehmen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer auf Anfrage jedoch stets über den Verfahrensstand informiert und ihm

- 11 -

mehrmals, soweit im Rahmen der laufenden Ermittlungen möglich, Einsicht in ihre Akten gewährt (Verfahrensakten BA, pag. 16-01-0076, pag. 16-01-0211 ff.). Mit Bezug auf die bisherige Gesamtdauer des Verfahrens ist festzustellen, dass seit Kenntnisnahme der

Strafuntersuchung durch den Beschwerdeführer bis dato rund dreieinhalb Jahre vergangen sind. Diese ist im Hinblick auf die Komplexität des Verfahrens noch nicht als überlang zu qualifizieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschwerdeführer gegenwärtig keiner Zwangsmassnahme ausgesetzt ist. Auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beeinträchtigungen durch die mediale Berichterstattung vermögen am Umstand, dass die Gesamtdauer des Verfahrens noch nicht als unverhältnismässig zu qualifizieren ist, nichts zu ändern. Verschiedene internationale Medien und Nichtregierungsorganisationen berichteten bereits lange vor der Eröffnung des Verfahrens in der Schweiz über den Beschwerdeführer und dessen Geschäftstätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo [...].

Zusammenfassend ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes nicht zu erkennen. Aufgrund des Verfahrensstandes hat jedoch die Weiterführung bzw. der Abschluss der Untersuchung in weiterer Beachtung des Beschleunigungsgebotes zügig zu erfolgen.

### **E. 3**

Da i.c. eine Rechtsverzögerung nicht vorliegt, ist nicht weiter auf die in Ziffer 2 der Beschwerde gestellten Anträge einzugehen. Im Übrigen entspricht es der bundesstrafgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Beschwerdekammer vorbehaltlich des (hier nicht relevanten) Art. 397 Abs. 2 StPO keine Weisungen erteilen kann, weshalb auf die Anträge in Ziffer 2 ohnehin nicht einzutreten wäre (vgl. TPF 2012 80 E. 1.3).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.